

## Verordnung betreffend die Entjudung der Danziger Wirtschaft und des Danziger Grundbesitzes vom 22. Juli 1939

(zitiert nach Jüdisches Gemeindeblatt, XI. Jg., Nr. 45, 28. Juli 1939)

Auf Grund des § 1 Ziffer 65 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) sowie des Gesetzes zur Verlängerung dieses Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G.Bl. S. 358 a) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

### § 1

Der Senat der Freien Stadt Danzig kann wirtschaftliche Unternehmungen sowie Beteiligungen an solchen Unternehmungen, soweit sie sich in jüdischen Händen befinden oder zur Zeit des Inkrafttretens der Verordnung zur Förderung und Sicherstellung der jüdischen Auswanderung aus dem Gebiet der Freien Stadt Danzig vom 3. März 1939 (G.Bl. S. 89) sich in jüdischen Händen befunden haben, beschlagnahmen und der Verwaltung durch einen Treuhänder unterstellen.

Das Gleiche gilt für Grundbesitz, soweit er im Gebiet der Freien Stadt Danzig belegen ist und ganz oder teilweise in jüdischem Eigentum steht.

### § 2

(1) Der Treuhänder ist berechtigt, alle Handlungen vorzunehmen, die für eine ordnungsmäßige Verwaltung notwendig sind. Darüber hinaus ist er berechtigt, die seiner Verfügung unterstellten Vermögenswerte zu liquidieren oder zu veräußern.

(2) Die Erträgnisse der Verwaltung sowie die Erlöse der Liquidation oder der Veräußerung hat der Treuhänder nach den Weisungen des Beauftragten zur Förderung der jüdischen Auswanderung (Verordnung vom 3. März 1939 G.Bl. S. 89) anzulegen oder über sie zu verfügen.

(3) Der Treuhänder kann vom Senat jederzeit abberufen werden.

(4) Der Treuhänder hat Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen sowie auf eine angemessene Vergütung. Auslagen und Vergütung sind aus den Erträgnissen oder dem Erlös zu begleichen; ihre Höhe wird durch den Beauftragten des Senats (Abs. 2) festgesetzt.

### § 3

Wer Jude ist, bestimmt sich nach der Verordnung zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 21. November 1938 (G.Bl. S. 616).

### § 4

Der Senat wird ermächtigt, Durchführungs- und Ergänzungsbestimmungen zu dieser Verordnung zu erlassen.

### § 5

Die Verordnung tritt mit dem 25. Juli 1939 in Kraft.

Der Senat der Freien Stadt Danzig  
Greiser      Huth      Dr. Hoppenrath